

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Bibliothek
der Hochschule Biberach**

vom 26.01.2023

Auf Grund von § 8 Abs. 5, § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022, hat der Senat der Hochschule in seiner Sitzung am 25.01.2023 folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen:

I. Verwaltungsordnung der Bibliothek

§ 1 Bibliothek

(1) Die Bibliothek ist eine standortübergreifende Betriebseinheit und zentrale Einrichtung der Hochschule entsprechend § 28 LHG.

(2) Diese Verwaltungsordnung gilt für alle Dienstleistungen der Bibliothek an allen Standorten der Hochschule Biberach.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Bibliothek hat die Aufgabe, die Hochschule mit Literatur und Medien zu versorgen und betreibt in Zusammenarbeit mit dem Rechenzentrum die DV- Systeme hierfür. Die Aufgaben der Bibliothek umfassen auch Auskunfts- und Informationsdienstleistungen, die Nutzung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland sowie die Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz. Für Benutzung und Dienstleistungen erhebt die Bibliothek Gebühren nach der Gebührensatzung der Bibliothek in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Bibliotheksbestände (Bücher, Loseblattsammlungen, Zeitschriften, Videomedien, Videos und elektronische Medien sowie andere Informationsmittel) dienen der Forschung, der Lehre und dem Studium an der Hochschule Biberach.

(3) Die Bibliothek bietet ihre Bestände in Freihandaufstellung an.

§ 3 Leitung

(1) Die Bibliotheksleitung besteht aus einer fachlichen und wissenschaftlichen Leitung. Ein Mitglied des Rektorats hat die wissenschaftliche Leitung der Bibliothek inne. In begründeten Fällen kann das Rektorat ein*e Professor*in befristet mit der wissenschaftlichen Leitung beauftragen. Die wissenschaftliche Leitung ist das Bindeglied zwischen der Leitung der Bibliothek, dem Rektorat und den Fakultäten.

(2) Eine hauptberufliche bibliothekarische Fachkraft hat die fachliche Leitung der Hochschulbibliothek inne. Sie ist verantwortlich für alle Zulassungsfragen, Personalangelegenheiten und den wirtschaftlichen Einsatz der zugewiesenen Geräte und Räume. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- die Vertretung der Bibliothek gegenüber Benutzer*innen und Organen der Hochschule,
- die regelmäßige, mindestens jährliche Unterrichtung des Rektorats und des Senats bzw. eines Senatsausschusses über die Geschäftsführung,
- die Aufsicht über die Mitarbeiter*innen,
- die Mitwirkung bei der Einstellung von Personal und
- die Regelung der inneren Organisation.

§ 4 Medienausschuss

(1) Der Medienausschuss ist ein beratender Ausschuss des Senates. Er ist unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Hochschule für die grundsätzlichen mit den Leistungen der Bibliothek zusammenhängenden Aufgaben zuständig. Er fördert die Zusammenarbeit zwischen Bibliothek und Rechenzentrum und den Informationsaustausch zwischen den für die Lehre und Forschung verantwortlichen Mitgliedern der Hochschule und der Bibliothek.

(2) Dem Medienausschuss gehören an:

1. Prorektor*in für Studium und Lehre
2. Kanzler*in
3. Leitungsteam der Bibliothek
4. Leitung Rechenzentrum
5. Medienbeauftragte der Fakultäten
6. eine Person der Hochschuldidaktik
7. ein*e Studierende*r

Der Ausschuss kann zu bestimmten Themen Gäste hinzuziehen, insbesondere die Beauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit.

§ 5 Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

II. Benutzungsordnung

§ 1 Benutzungsgegenstand und -art

- (1) Die Hochschulbibliothek dient der Lehre, dem Studium und der Forschung an der Hochschule.
- (2) Die Bibliothek steht unbeschadet dieser Funktion auch Benutzer*innen mit wissenschaftlichen und beruflichen Interessen zur Verfügung, die nicht Mitglieder der Hochschule Biberach sind.
- (3) Sie erfüllt ihre Aufgaben, indem sie nach Maßgabe der hierfür bestehenden Vorschriften Medien in den Räumen der Bibliothek zur Benutzung bereithält (Präsenzbestände), Medien zur Ausleihe außerhalb der Bibliothek zur Benutzung bereitstellt (Freihandbibliothek) und aufgrund ihrer Kataloge und Medien Auskünfte erteilt.

§ 2 Benutzungsberechtigte

- (1) Zur Benutzung der Bibliothek sind alle Mitglieder der Hochschule Biberach berechtigt.
- (2) Sonstige Einzelpersonen, welche die Gewähr für die Einhaltung der Benutzungsordnung bieten und einen der in § 1 angegebenen Zwecke verfolgen, können zugelassen werden, soweit sie die Belange der Nutzer*innen nach Absatz 1 nicht beeinträchtigen.
- (3) Die Zulassung kann befristet und beschränkt werden.

§ 3 Zulassung zur Benutzung

- (1) Die Zulassung zur Benutzung erfolgt durch Aufnahme in die Bibliotheksdatei. Wer zugelassen ist, erhält einen Leserausweis.
- (2) Die Zulassung von Nichtmitgliedern der Hochschule erfolgt nach Vorlage des Personalausweises unter Angabe der Adresse. Minderjährige Personen bedürfen zusätzlich der schriftlichen Einwilligung einer gesetzlichen Vertretung.
- (3) Mit der Zulassung erkennt der*die Benutzer*in die Benutzungsordnung an und erklärt sich mit der Speicherung der personenbezogenen Daten einverstanden.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus der Hochschule aus, so hat es nachzuweisen, dass es keine Verpflichtungen mehr gegenüber der Bibliothek hat. Alle Mitglieder der Hochschule bedürfen beim Ausscheiden aus der Hochschule eines entsprechenden Vermerks (Entlastungsvermerk).
- (5) Der Leserausweis ist nicht übertragbar. Der*die Benutzer*in haftet für alle Medien, die auf seinem*ihrem Ausweis ausgeliehen sind.

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die regelmäßigen Öffnungszeiten werden im Einvernehmen mit dem Rektorat festgelegt. Die Bibliotheksleitung kann in besonderen Fällen kurzfristig die Öffnungszeiten ändern.

(2) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang oder Veröffentlichung auf den Internetseiten der Bibliothek bekanntgegeben.

§ 5 Verhalten in der Bibliothek

(1) Jede*r Benutzer*in ist verpflichtet, den Vorschriften der Benutzungsordnung und den Anordnungen des zuständigen Bibliothekspersonals nachzukommen.

(2) Vor dem Betreten der Bibliothek sind Mäntel an der Garderobe abzulegen sowie Taschen und dergleichen in den dafür vorgesehenen Schließfächern unterzubringen. Ausgenommen hiervon ist nur der Zugang zur Bücherausgabe in der Freihandbibliothek.

(3) Essen und Trinken ist in den Räumen der Bibliothek nicht gestattet.

(4) Die Benutzer*innen sind verpflichtet die Internet-Arbeitsplätze der Bibliothek nur für Recherchen im Rahmen von Studium, Lehre und Forschung zu benutzen. Die Internet-Arbeitsplätze stehen nur Hochschulmitgliedern zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet die Bibliotheksleitung.

(5) Die Benutzer*innen sind verpflichtet, sich in der Bibliothek so zu verhalten, wie es dem Charakter der Bibliothek als einer wissenschaftlichen Arbeitsstätte entspricht.

§ 6 Behandlung der Bestände (Schadensersatzpflicht)

(1) Die Benutzer*innen haben die ihnen anvertrauten Bestände der Bibliothek sorgfältig zu behandeln. Eintragungen jeder Art sowie Unterstreichungen sind untersagt und werden als Beschädigung behandelt.

(2) Die Benutzer*innen sind verpflichtet, den Zustand von Medien vor der Entleihung zu überprüfen und auf etwa vorhandene Schäden unverzüglich hinzuweisen.

(3) Der*die Benutzer*in haftet für Schäden und Verluste, die während der Benutzung entstanden sind. Er*Sie ist verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist vollwertigen Ersatz zu leisten. Wird der Ersatz nicht erbracht, so setzt die Bibliothek entweder eine Ersatzsumme für die Wiederbeschaffung fest oder lässt auf Kosten des*der Benutzer*in eine Kopie anfertigen und binden. Des Weiteren fällt eine Bearbeitungsgebühr an, die der aktuell gültigen Gebührensatzung zu entnehmen ist.

§ 7 Anfertigung von Arbeitskopien

(1) In den Räumen der Bibliothek besteht die Möglichkeit, unter eigenverantwortlicher Beachtung von Urheber- und anderen Schutzrechten Fotokopien von Auszügen aus den Beständen anzufertigen. Die Kosten der Kopien trägt der*die Benutzer*in.

(2) Die zum Kopieren bereitgestellten Geräte sind sachgerecht zu behandeln.

§ 8 Kosten, Auskünfte, Ausweispflicht

(1) Die Benutzung der Bibliothek der Hochschule ist für Hochschulmitglieder, Studierende anderer Einrichtungen sowie Schüler*innen kostenlos soweit die Benutzungsordnung nichts anderes festlegt.

(2) Für Auskünfte steht das Personal der Bibliothek zur Verfügung.

(3) Zur Sicherung des Eigentums der Hochschule Biberach hat das Personal der Bibliothek das Recht, sich Ausweise und den Inhalt von Aktentaschen, Handtaschen u. ä vorzeigen zu lassen.

§ 9 Entleihung am Ort

(1) Bestände dürfen aus den Räumen der Bibliothek grundsätzlich nicht entfernt werden, bevor sie verbucht worden sind.

(2) Der*die Entleiher*in haftet insbesondere für den ordnungsgemäßen Zustand der Leihsache.

(3) Entleihungen auf den Namen einer anderen Person und Weiterverleihungen sind nicht gestattet.

(4) Änderungen der persönlichen Anschrift hat der*die Benutzer*in der Bibliothek und Studierende dem Studierendensekretariat unverzüglich mitzuteilen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung gehen Nachteile, die sich daraus ergeben, zu Lasten des*der Benutzer*in.

(5) Der*die Benutzer*in hat in allen Fällen dafür zu sorgen, dass die Leih Sachen jederzeit zurückgegeben werden können.

(6) Der*die Benutzer*in hat sicherzustellen, dass er*sie die Mahnschreiben der Bibliothek erhält.

§ 10 Entleihe

(1) Für die Entleihe hat der*die Benutzer*in die im Freihandbereich angebotenen Medien (gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Kataloge) selbst herauszusuchen.

(2) Die Entleihe beginnt mit der Herausnahme der Medien aus dem Regal der Bibliothek. Der*die Entleiher*in ist von diesem Zeitpunkt an entsprechend den Bestimmungen dieser Bibliotheksordnung für die Medien verantwortlich.

(3) Zur Zeit der Nachfrage entlehene Medien können zur Entleiherung vorgemerkt werden.

(4) Vorgemerkte und reservierte Medien brauchen nicht länger als 10 Tage nach Benachrichtigung bzw. Ablauf der vorangegangenen Leihfrist oder Rückgabe durch den*die frühere*n Entleiher*in aufbewahrt zu werden.

(5) Das Personal der Bibliothek ist berechtigt, die Anzahl der gleichzeitig von einem*einer einzelnen Benutzer*in entlehbaren Medien zu beschränken.

§ 11 Leihfrist

(1) Die Leihfrist der bibliothekseigenen Bestände beträgt bei Standardleihe grundsätzlich vier Wochen. Präsenzbestände können per Sonderleihe bis zum nächsten Öffnungstag ausgeliehen werden. Bei älteren Zeitschriftenheften beträgt die Leihfrist per Sonderleihe eine Woche. Sonderleihen sind bereits am Fälligkeitstag bis um 10 Uhr zurückzugeben

(2) Die Leitung der Bibliothek ist berechtigt, die Leihfristen in besonderen Fällen zu verkürzen.

(3) Die Leihfrist kann bis zu fünfmal verlängert werden.

§ 12 Ausleihbeschränkungen

(1) Von der Standardausleihe sind ausgeschlossen:

- Präsenzbestände,
- Zeitungen und Zeitschriften,
- wertvolle sowie schwer ersetzbare Bücher und andere besonders empfindliche Bibliotheksmaterialien (z. B. Mappenwerke, Loseblattsammlungen, DIN-Normen, etc.).

(2) Medien, deren Leihfrist verlängert wurde, sind auf Anforderung umgehend zurückzugeben.

(3) Bei einer Revision kann die Bibliothek die Rückgabe aller entlehnen Bestände anordnen.

§ 13 Sonderbestimmungen für Professor*innen, Lehrbeauftragte und Bedienstete der Hochschule Biberach

(1) Bedienstete und Doktoranden*innen der Hochschule Biberach dürfen für die Lehre, wissenschaftliche Arbeit und Forschungstätigkeit Medien ausleihen, die als Arbeits- oder Handapparat gelten. Diese Medien müssen bei Bedarf anderen Bibliotheksbenutzer*innen vorübergehend zur Verfügung gestellt werden.

(2) Neben dieser personenbezogenen Ausleihe ist auch eine auf Hochschuleinrichtungen bezogene Dauerausleihe möglich. Diese Medien verstehen sich als Präsenz-Exemplare und müssen während der üblichen Geschäftszeiten zugänglich sein.

§ 14 Rückgabe

(1) Spätestens mit Ablauf der Leihfrist sind die Medien unaufgefordert zurückzugeben. Die Rückgabepflicht entsteht auch, wenn die Bibliothek die Leihsache aus bibliotheksinternen Gründen benötigt und anfordert.

(2) Werden die Medien ausnahmsweise auf dem Postweg zurückgesandt, geschieht die Versendung auf Risiko und Kosten des*der Absender*in.

(3) Kommt der*die Benutzer*in der Rückgabepflicht nicht nach, so kann er*sie von der Bibliothek unter Hinweis auf die bereits abgelaufene Leihfrist gegebenenfalls mehrfach gebührenpflichtig gemahnt werden.

(4) Die Bibliothek kann nach dreimaliger erfolgloser Mahnung weitere geeignete Maßnahmen (Rückgabeaufforderung mit Fristsetzung gegen Zustellungsnachweis, Einleitung des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens, Ersatzbeschaffung usw.) ergreifen.

§ 15 Ersatzpflichtige Kosten und Gebühren sowie Mahn- und Versäumnisgebühren

(1) Mahn- und Versäumnisgebühren werden nach der jeweils gültigen Bibliotheksgebührensatzung erhoben und gelten unabhängig davon, ob das Mahnschreiben zugegangen ist, soweit in dieser Benutzungsordnung nichts Abweichendes geregelt ist. Die Leihfristen und angefallenen Gebühren können jederzeit im Bibliothekskonto eingesehen werden.

(2) Ab einer Gebührenschild von 15 Euro erfolgt keine weitere Ausleihe bis zur Zahlung der fälligen Gebühr.

§ 16 Ausschluss von der Benutzung

(1) Verstößt ein*e Benutzer*in schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, so kann die Bibliotheksleitung den*die Benutzer*in vorübergehend oder auch auf Dauer von der weiteren Benutzung ausschließen.

(2) Die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des*der Benutzer*in werden durch den Ausschluss nicht berührt. Gegen den Ausschluss von der Benutzung kann bei dem*der Rektor*in der Hochschule innerhalb von vier Wochen Widerspruch erhoben werden.

§ 17 Haftung der Bibliothek

(1) Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die von Benutzer*innen in die Räume der Bibliothek mitgebracht und/oder dort abgelegt werden, es sei denn, dass diese ausdrücklich in Verwahrung genommen worden sind. Die Aufbewahrung in Schließfächern gilt nicht als Verwahrung im Sinne von Absatz 1, Satz 1. Insbesondere für Geld, Wertsachen, Garderobe und Taschen wird keine Haftung übernommen.

(2) Die Bibliothek haftet auch nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.

(3) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch ihre Medien (z.B. CDs, CD-ROMs und DVDs) an Abspieleinrichtungen der Benutzer*in entstehen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biberach, 26.01.2023

Prof. Dr. André Bleicher
Rektor

Bekanntmachungsnachweis
veröffentlicht:
abgenommen: